



Unterrichtung 19/307

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer Gesetze

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz.

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Bildungsausschuss, Finanzausschuss, Umwelt- und Agrarausschuss, Wirtschaftsausschuss, Europaausschuss, Sozialausschuss

Minister

Der Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

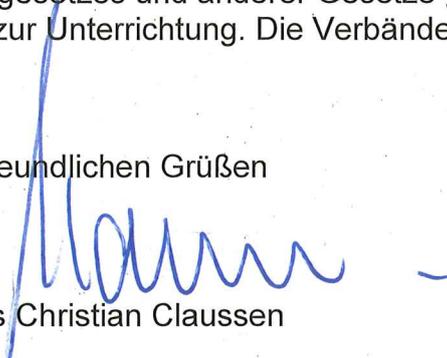
16. Juni 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer Ge-
setze**

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landes-
justizgesetzes und anderer Gesetze gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Parlamentsinformati-
onsgesetz zur Unterrichtung. Die Verbändeanhörung wird in Kürze in die Wege geleitet.

Mit freundlichen Grüßen


Claus Christian Claussen

Anlage:
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer Gesetze



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
19. Wahlperiode

Drucksache **19/#N!#**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes
und anderer Gesetze**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

A. Problem

Am 1. Januar 2023 wird das Gerichtsdolmetschergesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), geändert durch Gesetz vom ##.##. 2021 (BGBl. I S. ###), in Kraft treten und das Recht der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher (mit Ausnahme derjenigen für die Gebärdensprache) bundesweit vereinheitlichen. Die bisher im Landesjustizgesetz dazu enthaltenen Regelungen werden dadurch obsolet. Die landesrechtlichen Regelungen für Übersetzerinnen und Übersetzer sowie für Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher bleiben zwar in Kraft, weichen aber nunmehr inhaltlich von denjenigen für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher ab.

Ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wird das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I. S. 882) in Kraft treten, mit dem das Vormundschafts- und Betreuungsrecht umfassend umgestaltet wird. Dadurch wird in einer Vielzahl von Landesgesetzen, die auf das Vormundschafts- und Betreuungsrecht des Bundes verweisen, in Hinblick auf Verweisungen und Terminologie Anpassungsbedarf ausgelöst. Ein solcher redaktioneller Anpassungsbedarf besteht einzeln in diversen Landesgesetzes auch durch eine Reihe weiterer – teilweise schon länger zurückliegender – Änderungen von Bundesgesetzen im Bereich der Justiz.

Das Brexit-Übergangsgesetz ist obsolet geworden, nachdem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ausgetreten und die darauf folgende Übergangszeit mit Ende des Jahres 2020 abgelaufen ist.

B. Lösung

Der Anwendungsbereich der Regelungen über Sprachmittlerinnen und Sprachmittler im Landesjustizgesetz wird auf Übersetzerinnen, Übersetzer, Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher beschränkt, da im Übrigen der Bund im Gerichtsdolmetschergesetz eine abschließende Regelung getroffen hat. Sie werden an das Bundesrecht angepasst, um für alle Sprachmittlerinnen und Sprachmittler eine möglichst einheitliche Rechtslage zu schaffen. Die Terminologie in anderen Landesgesetzen wird daran angeglichen.

Zur Anpassung an das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erfolgen redaktionelle Änderungen in diversen Landesgesetzen. Entsprechend wird zur Anpassung an andere Justizgesetze des Bundes verfahren.

Das Brexit-Übergangsgesetz wird aufgehoben.

C. Alternativen

Vor dem Hintergrund, dass das Gerichtsdolmetschergesetz keine Regelungen zu Übersetzerinnen und Übersetzern sowie zu Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern enthält, könnten die im Landesjustizgesetz bestehenden Vorschriften grundsätzlich unverändert fortbestehen. Dies hätte allerdings zur Folge, dass für die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler insgesamt keine einheitlichen Regelungen bestünden. Aus der schleswig-holsteinischen gerichtlichen Praxis ist jedoch frühzeitig darauf hingewiesen worden, dass eine einheitliche Ausgestaltung der Regelungen für die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler geboten ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die betreffenden Personen oftmals sowohl als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher als auch als Übersetzerinnen oder Übersetzer tätig sind. Das Auseinanderfallen der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen würde insoweit bereits zu praktischen Schwierigkeiten führen. Zum anderen ist es nicht zu rechtfertigen, an die Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher andere und insbesondere höhere Qualifikationsanforderungen zu stellen als an Übersetzerinnen und Übersetzer.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Für die die öffentlichen Haushalte entstehen keine zusätzlichen Kosten. Der unter 2. dargestellte Verwaltungsaufwand wird mit vorhandenen Mitteln bewältigt.

2. Verwaltungsaufwand

Das Gesetz führt einmalig zu höherem Verwaltungsaufwand, da die bisherigen Ermächtigungen der Übersetzerinnen und Übersetzer und Beeidigungen der Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher nur übergangsweise für einen Zeitraum von drei Jahren gültig bleiben. Für die erneute Beeidigung bzw. Ermächtigung werden die Voraussetzungen nach den neuen Maßstäben jeweils erneut zu prüfen sein.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Für Übersetzerinnen, Übersetzer, Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher werden erhöhte Anforderungen an die Qualifikation gestellt, die nach dem Gerichtsdolmetschergesetz auch von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern verlangt werden. Dies kann Aufwendungen für Ausbildung und Prüfungen erforderlich machen.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Keine.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird über den Gesetzentwurf unterrichtet.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz.

Gesetz zur Änderung des Landesjustizgesetzes und anderer Gesetze

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesjustizgesetzes

Das Landesjustizgesetz vom 17. April 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu Teil 10 folgende Fassung:

„Teil 10

Übersetzerinnen und Übersetzer; Gebärdendolmetscherinnen und
Gebärdendolmetscher

§ 74	Übersetzerinnen und Übersetzer
§ 75	Bestätigung der Übersetzung
§ 76	Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher
§ 77	Zuständigkeiten; Verfahren
§ 78	Ordnungswidrigkeit
§ 79	Übergangsbestimmung
§§ 80 - 83	(weggefallen)“.

2. Teil 10 erhält folgende Fassung:

„Teil 10

**Übersetzerinnen und Übersetzer; Gebärdendolmetscherinnen und
Gebärdendolmetscher**

§ 74

Übersetzerinnen und Übersetzer

(1) Zur schriftlichen Sprachübertragung für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke können Übersetzerinnen oder Übersetzer ermächtigt werden.

(2) Die Übersetzerermächtigung umfasst das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen aus und in die Sprache oder die Sprachen zu bescheinigen, für deren Übersetzung die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler persönlich ermächtigt ist. Dies gilt auch für bereits vorgenommene Übersetzungen, die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegt werden. Die

Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren.

(3) Auf die Ermächtigung finden §§ 3, 4, 5 Absatz 3 und Absatz 4 und §§ 7 bis 10 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), geändert durch Gesetz vom ##.##. 2021 (BGBl. I S. ###), entsprechende Anwendung. An die Stelle der Dolmetscherprüfung und der Prüfung für den Dolmetscherberuf tritt die entsprechende Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer.

(4) Übersetzerinnen und Übersetzer sind zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten. § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), gilt entsprechend.

(5) Die Bezeichnung „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin (oder: ermächtigter Übersetzer) für (Angabe der Sprache/n)“ darf führen, wer entsprechend § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes ermächtigt ist.

§ 75

Bestätigung der Übersetzung

(1) Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen ist durch die Übersetzerin oder den Übersetzer zu bestätigen. Der Bestätigungsvermerk lautet:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der Sprache wird bescheinigt.

Ort, Datum, Unterschrift

Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin (oder: ermächtigter Übersetzer) für die ... Sprache.“

(2) Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen und zu unterschreiben. Sie hat kenntlich zu machen, wenn das übersetzte Dokument kein Original ist oder nur ein Teil des Dokuments übersetzt wurde. Sie soll auf Auffälligkeiten des übersetzten Dokuments, insbesondere unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt. Die Bestätigung kann auch in elektronischer Form nach § 126a BGB erteilt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig bestätigt wird.

§ 76

Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher

(1) Zur Übertragung zwischen mündlicher Sprache und Gebärdensprache für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke können Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetscher allgemein beeidigt werden.

(2) Auf die allgemeine Beeidigung finden §§ 3 bis 5 und §§ 7 bis 10 des Gerichtsdolmetschergesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die Bezeichnung „allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin für die ... Gebärdensprache“ oder die Bezeichnung „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für die ... Gebärdensprache“ darf führen, wer entsprechend § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes allgemein beeidigt ist.

§ 77

Zuständigkeiten; Verfahren

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ist für die Aufgaben nach diesem Teil zuständig. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung abweichend zu regeln. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf das für Justiz zuständige Ministerium übertragen.

(2) Verfahren nach diesem Teil des Gesetzes können über eine einheitliche Stelle nach den §§ 138a bis 138e LVwG abgewickelt werden.

§ 78

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als „ermächtigte Übersetzerin“, „ermächtigter Übersetzer“, „allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin für die ... Gebärdensprache“ oder „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für die ... Gebärdensprache“ bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht.

§ 79

Übergangsbestimmung

Für Übersetzerinnen, Übersetzer, Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher, die vor dem 1. Januar 2023 ermächtigt oder beeidigt worden sind, gilt die Ermächtigung oder Beeidigung bis zum 31. Dezember 2025 fort.

§§ 80 - 83

(weggefallen)“

3. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 11 Absatz 2 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes vom 3. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 14 des Hinterlegungsgesetzes an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,“.

b) In Absatz 5 Nummer 6 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

4. Anlage 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4 Beeidigung, Ermächtigung

4.1 Allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern nach § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes und von Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern nach § 76 Absatz 1

150 Euro

4.2 Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen nach § 74 Absatz 1

150 Euro

Anmerkungen:

Werden die unter Nummer 4.1 und 4.2 genannten Amtshandlungen gleichzeitig beantragt, beträgt die Gebühr 170 EUR.

Werden die unter Nummer 4.1 und 4.2 genannten Amtshandlungen für mehrere Sprachen gleichzeitig beantragt, erhöht sich die Gebühr einmalig um 50 EUR.

Die Beeidigung von Justizbediensteten als Gerichtsdolmetscherinnen, Gerichtsdolmetscher, Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher ist gebührenfrei.

4.3 Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, für die eine Gebühr nach den Nummern 4.1 und 4.2 vorgesehen ist

75 Euro“

Artikel 2 Aufhebung des Brexit-Übergangsgesetzes

Das Brexit-Übergangsgesetz vom 18. März 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 56), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Gegenstand des Verfahrens, so ist eine geschäftsfähige betreute Person“ durch die Worte „nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Gegenstand des Verfahrens, so ist eine geschäftsfähige Person, für die eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt ist,“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.

2. § 82a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer“ durch die Worte „einer ermächtigten Übersetzerin oder einem ermächtigten Übersetzer“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437)“ durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229)“ ersetzt.

3. § 151 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist“ durch die Worte „für die eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt ist“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das zugestellte Dokument ist der betreuten Person nach Wahl der Behörde abschriftlich mitzuteilen oder elektronisch zu übermitteln.“

4. In § 200 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „eine Betreuerin oder ein Betreuer“ durch die Worte „eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer“ ersetzt.

5. § 281a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 Nummer 1 werden die Worte „Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ ersetzt durch die Worte „Gesetz vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850)“.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe a“.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „erneuten“ ersetzt durch das Wort „weiteren“.

Artikel 4 **Änderung des Landesbetreuungsgesetzes**

Das Landesbetreuungsgesetz vom 17. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Betreuungsbehördengesetz“ durch die Worte „Betreuungsorganisationsgesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird im einleitenden Halbsatz die Angabe „§ 1908 f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1908 f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einer abgeschlossenen Lehre nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) oder einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 VBVG steht es gleich, wenn die berufliche Betreuerin oder der berufliche Betreuer oder der Berufsvormund die besonderen Kenntnisse nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 VBVG durch eine Umschulung oder Fortbildung erworben und durch eine Prüfung nachgewiesen hat.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 VBVG“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 VBVG“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Justizermächtigungsübertragungsverordnung

Die Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 923), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Nummer 21 folgende Angabe eingefügt:

„Nr. 21a Landesjustizgesetz“

2. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

„21a. aufgrund des § 77 Absatz 1 Satz 3 des Landesjustizgesetzes (LJG) vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), geändert durch [durch die Verkündungsstelle einzufügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], die Ermächtigung nach § 77 Absatz 1 Satz 2 LJG,“

Artikel 6

Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird wie folgt geändert:

Die Worte „§ 136 Abs. 2 der Kostenordnung in der Fassung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2860)“ werden durch die Worte „Nummer 31000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229)“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Sparkassengesetzes

§ 9 Absatz 4 Nummer 3 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 202), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

Die Worte „eidesstattlichen Versicherung nach § 807“ werden durch die Worte „Vermögensauskunft nach § 802c“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration

Das Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration vom 31. Oktober 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 297) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird das Wort „vormundschaftsgerichtlichen“ durch das Wort „betreuungsgerichtlichen“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 3 Nummer 4 werden die Worte „daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes“ ersetzt durch die Worte „dass die Genehmigung des Betreuungsgerichtes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

§ 12 des Architekten- und Ingenieurkammergesetz in der Fassung vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 1 werden die Worte „eidesstattliche Versicherung nach § 807“ durch die Worte „Vermögensauskunft nach § 802c“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum

§ 57 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS S. 221) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 203 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 206“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Schulgesetzes

§ 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), wird wie folgt geändert:

Die Worte „die Betreuerin oder der Betreuer“ werden durch die Worte „die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer“ ersetzt.

Artikel 12 **Änderung der Studienkollegsverordnung**

§ 2 Absatz 5 Satz 2 der Studienkollegsverordnung vom 16. Januar 1998 (NBI. MBWK S. 62) wird wie folgt geändert:

1. Nach dem dritten Spiegelstrich werden die Worte „amtlich vereidigten Übersetzerin oder einem amtlich vereidigten Übersetzer“ ersetzt durch die Worte „ermächtigten Übersetzerin oder einem ermächtigten Übersetzer“.
2. Nach dem vierten Spiegelstrich werden die Worte „amtlich vereidigten Übersetzerin oder einem amtlich vereidigten Übersetzer“ ersetzt durch die Worte „ermächtigten Übersetzerin oder einem ermächtigten Übersetzer“.

Artikel 13 **Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung**

Nach § 37 der Justizzuständigkeitsverordnung vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 994), wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a **Angelegenheiten der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler**

(1) Zuständig für die Beeidigung und Ermächtigung der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler nach § 5 Absatz 1, 2 und 4 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), geändert durch Gesetz vom ### (BGBl. I S. ##), auch in Verbindung mit § 74 Absatz 3 oder § 76 Absatz 2 des Landesjustizgesetzes vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, ber. S. 441), geändert durch *[durch die Verkündungsstelle einzufügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]*, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in deren oder dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine berufliche Niederlassung hat; in Ermangelung einer solchen ist der Wohnsitz maßgebend. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in Schleswig-Holstein weder eine berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig, in deren oder dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Tätigkeit vorwiegend ausüben möchte.

(2) Bei einer Verlegung der beruflichen Niederlassung oder des Wohnsitzes in einen anderen Landgerichtsbezirk geht die Zuständigkeit auf dessen Präsidentin oder Präsidenten über.“

Artikel 14

Aufhebung der Landesverordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen

Die Landesverordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen vom 16. November 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 249), wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein

Die Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 10. April 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Das Amt kann nicht bekleiden,
 1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. für wen eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt ist.“
2. In § 46 Absatz 1 Nummer 1 werden die Worte „§ 136 Abs. 3 der Kostenordnung“ ersetzt durch die Worte „Nummer 31000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229)“.

Artikel 16

Änderung des Landesschlichtungsgesetzes

§ 9 des Landesschlichtungsgesetzes vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 361, ber. 2002 S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 831), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2400)“ ersetzt durch die Worte „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 4 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 bis 3, §§ 5 und 6“ ersetzt durch die Angabe „§§ 4 bis 6“.
2. In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 66“ ersetzt.

Artikel 17

Aufhebung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher

Die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 5. Oktober 1957 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 501), wird aufgehoben.

Artikel 18

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein vom 27. September 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Eheschließung“ das Komma und das Wort „Ehelicherklärung“ gestrichen.
2. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Zuständigkeit

Für die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation zuständig. Findet die Rechtsänderung (§ 14) in einem Flurbereinigungs- oder Siedlungsverfahren statt, so ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zuständig.“

Artikel 19

Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

In der Anlage zur Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), wird nach Gliederungsnummer 1.3.2.1 folgende Gliederungsnummer 1.3.3 eingefügt:

- „1.3.3 Sprachmittlerinnen und Sprachmittler
- 1.3.3.1 § 11 Gerichtsdolmetschergesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), geändert durch Gesetz vom ### (BGBl. I S. ###)“

Artikel 20

Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

§ 5 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird wie folgt geändert:

Die Worte „§ 136 Abs. 2 der Kostenordnung in der Fassung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2860)“, werden durch die Worte „Nummer 31000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229)“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten

§ 18 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 518), geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 374), wird wie folgt geändert:

Die Worte „nach der Kostenordnung“ werden gestrichen.

Artikel 22

Änderung des Landesfischereigesetzes

§ 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 690), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird nach den Worten „verurteilt worden sind,“ das Wort „oder“ gestrichen.
2. In Nummer 3 wird der Punkt das Wort „oder“ ersetzt.
3. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. für die eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt ist.“

Artikel 23

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1017), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherinnen oder Dolmetschern oder“ durch das Wort „ermächtigten“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherinnen oder Dolmetschern oder“ durch das Wort „ermächtigten“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Landesverordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

§ 6 Absatz 4 der Landesverordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 29. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 794), geändert durch Verordnung vom 9. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 907), wird wie folgt geändert:

Die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ werden durch die Worte „Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229)“ und die Worte „der Honorargruppe 1“ durch die Worte „Sachgebiet Nummer 35 der Anlage 1“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Jugendförderungsgesetzes

§ 46 des Jugendförderungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 804), wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§§ 1822 Nr. 5, 1840 und 1854 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 1799 Absatz 2 und § 1801 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Landesseilbahngesetzes

§ 14 Nummer 3 des Landesseilbahngesetzes vom 27. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 144), geändert durch Gesetz vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), wie folgt geändert:

Die Worte „das Vergleichsverfahren oder“ werden gestrichen und die Worte „eidesstattliche Versicherung“ werden durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.

**Artikel 27
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 Nummer 5 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(3) Artikel 1, 3 Nummer 1 bis 4, Artikel 4, 5, 8, 11 bis 13, 15, 17, 19, 22, 23 und 25 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Claus Christian Claussen

Minister

für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Karin Prien

Ministerin

für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Jan Philipp Albrecht

Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Dr. Bernd Buchholz

Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Dr. Heiner Garg

Minister

für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

1.

Aufgrund des am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) bedarf es im schleswig-holsteinischen Landesrecht der Vornahme von Folgeänderungen.

Durch die Reform wird die rechtliche Betreuung umfassend modernisiert und neu strukturiert. Im Zentrum steht die Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen. Das reformierte Betreuungsrecht ist am Selbstbestimmungsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausgerichtet. Für die Berufsbetreuer wird künftig ein bundesweit einheitliches Zulassungsverfahren auf der Grundlage persönlicher und fachlicher Eignung zum Beruf eingeführt. Mit der Registrierung als Berufsbetreuer verbunden wird damit die Einführung einer fachlichen Mindestqualifikation, wobei die genauen Anforderungen an die Sachkunde noch zu entwickeln sind.

Das Landesrecht verweist vielfältig auf das bundesgesetzlich – insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte – Betreuungsrecht und ist entsprechend anzupassen. Dies gilt für das Landesverwaltungsgesetz, das Landesbetreuungsgesetz, das Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration, das Schulgesetz, das Landesjustizgesetz, die Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein, das Landesfischereigesetz und das Jugendförderungsgesetz.

2.

Anpassungsbedarf besteht auch mit Blick auf das voraussichtlich zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gerichtsdolmetschergesetz.

Es wurde im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) verkündet und sollte gemäß Artikel 10 am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Verschiedene Änderungen sind nunmehr im Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundesrats-Drucksache 57/21) aufgenommen worden. Zusätzlich ist in Artikel 27 des Gesetzes vorgesehen, dass das Gerichtsdolmetschergesetz erst zum 1. Januar 2023 in Kraft treten wird.

Inhaltlich regelt das Gesetz nunmehr bundeseinheitlich die Voraussetzungen an die Bestellung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern und macht entsprechende landesrechtliche Vorschriften überflüssig. Daher sind die zu den Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern enthaltenen Regelungen im Landesjustizgesetz obsolet und können gestrichen werden.

Das Gerichtsdolmetschergesetz enthält allerdings – aufgrund von Bedenken des Bundes hinsichtlich seiner Gesetzgebungskompetenz – weder Regelungen über Übersetzerinnen und Übersetzer noch über Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher. Soweit das Landesjustizgesetz in den §§ 74 ff. LJG Regelungen für diese Berufsgruppen enthält, werden diese durch das Gerichtsdolmetschergesetz daher nicht tangiert. Aus der schleswig-holsteinischen gerichtlichen Praxis ist jedoch frühzeitig darauf hingewiesen worden, dass eine einheitliche Ausgestaltung der Regelungen für geboten ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die betreffenden Personen oftmals sowohl als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher wie auch als Übersetzerinnen oder Übersetzer tätig sind. Das Auseinanderfallen der Zugangsvoraussetzungen würde daher praktischen Schwierigkeiten führen. Zudem besteht kein sachlicher Grund, dass an die Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher andere und Qualifikationsanforderungen zu stellen sind als an Übersetzerinnen, Übersetzer, Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher.

Vor diesem Hintergrund werden die landesrechtlichen Vorschriften zu den Anforderungen an die Übersetzerinnen, Übersetzer, Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher an die Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes angepasst. Gleichzeitig wird die Terminologie in anderen Landesgesetzen angeglichen. Dies betrifft das Landesverwaltungsgesetz, die Justizermächtigungsübertragungsverordnung, die Studienkollegsverordnung, die Justizzuständigkeitsverordnung, die Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung und das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein.

3.

Durch verschiedene Justizgesetze des Bundes sind diverse Änderungen erfolgt, die im Landesrecht weitere redaktionelle Anpassungen von Verweisen oder der verwendeten Terminologie erforderlich machen. Dies gilt namentlich für das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das Kindschaftsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), das Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533, ber. 2016 I S. 121), das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) und das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850).

Betroffen sind das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein, das Sparkassengesetz, das Architekten- und Ingenieurkammergesetz, das Gesetz über

die Enteignung von Grundeigentum, die Landesverordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen, die Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein, das Landesschlichtungsgesetz, die Landesverordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher, das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch des Landes Schleswig-Holstein, das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein, das Gesetz über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten, die Landesverordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen und das Landesseilbahngesetz.

4.

Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft endete mit Ablauf des 31. Januar 2020. Nach Artikeln 126, 132 und 185 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 384 I vom 12. November 2019, S. 1) galt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (vorbehaltlich einiger Ausnahmen) während der Dauer eines Übergangszeitraums auch nach dem Austritt weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Das Brexit-Übergangsgesetz vollzog diesen Rechtszustand für das Landesrecht nach, soweit die genannten Bestimmungen des Austrittsabkommens keine unmittelbare Wirkung entfalteten.

Dieser Übergangszeitraum endete mit Ablauf des 31. Dezember 2020. Seither ist das Gesetz obsolet und kann entfallen. Die Aufhebung hat nur Wirkung für die Zukunft; die frühere Rechtslage während des Übergangszeitraums wird durch die Aufhebung nicht rückwirkend verändert.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesjustizgesetzes)

Wegen der abschließenden Regelung des Rechts der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher im Gerichtsdolmetschergesetz enthält das Landesjustizgesetz zukünftig nur noch Vorschriften hinsichtlich der Übersetzerinnen und Übersetzern und Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht zu Teil 10 ist aufgrund der beabsichtigten Änderungen neu zu fassen.

Zu Nummer 2 (Teil 10)

Wegen des auf Übersetzerinnen, Übersetzern, Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher beschränkten Regelungsinhalts ist Teil 10 des Landesjustizgesetzes entsprechend umzubenennen.

Zu § 74 LJG (Übersetzerinnen und Übersetzer)

Bei der Vorschrift des § 74 LJG-E handelt es sich um die zentrale Vorschrift für die Voraussetzungen an die Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer. Hierbei wird im Kern auf die entsprechenden Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes verwiesen.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der bereits bestehenden Regelung des § 74 Absatz 1 LJG und wurde allein mit Blick auf die nunmehr ausschließliche Betroffenheit von Übersetzerinnen und Übersetzern sprachlich angepasst.

Absatz 2 greift die bestehende Regelung des § 79 Absatz 2 LJG auf.

Absatz 3 verweist in Bezug auf die Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer auf die Vorschriften der §§ 3, 4, 5 Absatz 3 und Absatz 4 und §§ 7 bis 10 des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) geändert durch Gesetz vom ### (BGBl. I S. ###) und stellt klar, dass an die Stelle der dort vorgesehenen Dolmetscherprüfung eine entsprechende Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer tritt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass gleichlautende Zugangsvoraussetzungen an die Sprachmittler insgesamt gestellt werden. § 3 GDolmG betrifft den Antrag auf allgemeine Beeidigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, der entsprechend auf die Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer anzuwenden ist. Abweichend von § 76 LJG wird nunmehr wie im Gerichtsdolmetschergesetz der Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse der deutschen und der zu übersetzenden Sprache verlangt. Durch den Verweis auf § 4 GDolmG wird sichergestellt, dass für den Fall des Fehlens entsprechender Prüfungen auch alternative Befähigungsnachweise möglich sind. Durch den Verweis auf § 5 Absatz 3 wird angeordnet, dass es den dem Geltungsbereich unterfallenden Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern untersagt ist, Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwenden. Durch die Bezugnahme auf § 5 Absatz 4 GDolmG wird zudem wie bisher nach § 78 Absatz 3 LJG angeordnet, dass auch über die Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzern eine entsprechende Niederschrift zu fertigen ist und den betreffenden Personen eine Urkunde auszuhändigen ist.

Die maßgeblichen Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes, auf die Bezug genommen wird, werden bei ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2023 voraussichtlich wie folgt lauten:

„§ 3 Antrag auf allgemeine Beeidigung

(1) Als gerichtlicher Dolmetscher für eine Sprache oder mehrere Sprachen wird von der nach § 2 zuständigen Stelle auf Antrag allgemein beeidigt, wer

- 1. Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder wer in einem dieser Staaten seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,*
- 2. volljährig ist,*
- 3. geeignet ist,*
- 4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,*
- 5. zuverlässig ist und*
- 6. über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigen Sprache verfügt.*

(2) Über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und

- 1. im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden hat oder*
- 2. im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 anerkannt wurde.*

Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch eine Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nachgewiesen werden.

(3) Dem Antrag auf allgemeine Beeidigung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

- 1. ein Lebenslauf,*
- 2. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,*
- 3. eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen den Antragsteller verhängt worden ist,*
- 4. eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder ob der Antragsteller in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, sowie*
- 5. die für den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse notwendigen Unterlagen.*

(4) Die nach § 2 zuständige Stelle bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und fordert ihn gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen. Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang aller Unterlagen abzuschließen. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. ⁴Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen oder Nachweisen oder benötigt die nach § 2 zuständige Stelle weitere Informationen, so kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen oder entsprechende Informationen einholen.

(5) Für die Dauer der Ermittlungen nach Absatz 4 Satz 4 ist der Fristablauf nach Absatz 4 Satz 2 gehemmt.

§ 4 Alternativer Befähigungsnachweis; gleichwertige Qualifikationen nach der Berufsankennungsrichtlinie

(1) Die nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 erforderlichen Fachkenntnisse können statt mit einer bestandenen Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auf andere Weise nachgewiesen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung besteht und

- 1. für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 angeboten wird oder*
- 2. es für eine nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 im Ausland bestandene Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung gibt.*

(2) Fachkenntnisse sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 für Sprachkenntnisse der deutschen sowie der zu beeidenden Sprache kommen insbesondere in Betracht:

- 1. die Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist,*
- 2. ein C2-Sprachzertifikat des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,*
- 3. das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfter Übersetzer oder geprüfte Übersetzerin nach der Übersetzungsprüfungsverordnung vom 8. Mai 2017 (BGBl. I S. 1159) oder*
- 4. der Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse*

(3) Bei Antragstellern, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist, als gleichwertig anerkannt wurde, ist die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Nummer 6 nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung gestellt wurden. Antragsteller, deren Qualifikation nicht im Sinne des Satzes 1 als gleichwertig anerkannt wurde, können die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrganges ausgleichen, wenn die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung im Herkunftsland nur teilweise gleichwertig oder teilweise vergleichbar sind.

§ 5 Beeidigung des Dolmetschers

(1) Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.

(2) Auf die Beeidigung sind im Übrigen die Vorschriften des § 189 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden.

(3) Dem Dolmetscher ist es untersagt, Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwenden.

(4) Über die allgemeine Beeidigung ist

- 1. eine Niederschrift zu fertigen und*
- 2. dem Dolmetscher eine Urkunde auszuhändigen.*

§ 7 Befristung der allgemeinen Beeidigung; Verlängerung; Verzicht; Widerruf

(1) Die allgemeine Beeidigung endet nach fünf Jahren. Sie wird auf Antrag des Dolmetschers jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 fehlen. Dem Antrag auf Verlängerung ist ein aktueller Nachweis nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 beizufügen. Ist der Dolmetscher zum Zeitpunkt des ersten Verhandlungstages nach diesem Gesetz allgemein beeidigt und beruft er sich auf diesen Eid, so besteht die Beeidigung für dieses Verfahren bis zu dessen Abschluss fort. Hat der Dolmetscher die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung vor Ablauf der Frist nach Satz 1 beantragt, so besteht die allgemeine Beeidigung bis zur Entscheidung über die Verlängerung durch die nach § 2 zuständige Stelle fort.

(2) Die allgemeine Beeidigung wird unwirksam, wenn der Dolmetscher auf sie durch schriftliche Erklärung verzichtet.

(3) Die allgemeine Beeidigung kann widerrufen werden, wenn der Dolmetscher

1. die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 nicht mehr erfüllt,
2. wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat oder
3. gegen seine Pflicht, treu und gewissenhaft zu übertragen, verstoßen hat.

(4) Die nach § 2 zuständige Stelle nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in den Artikeln 8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.

§ 8 Verlust und Rückgabe der Beeidigungsurkunde

(1) Der Verlust der Beeidigungsurkunde ist dem Aussteller und der nach § 2 zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Beeidigungsurkunde ist an den Aussteller zurückzugeben, wenn die Beeidigung

1. durch Zeitablauf geendet hat (§ 7 Absatz 1 Satz 1),
2. unwirksam geworden ist (§ 7 Absatz 2),
3. unanfechtbar oder vollziehbar zurückgenommen wurde,
4. unanfechtbar oder vollziehbar widerrufen wurde oder
5. aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr wirksam ist.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Die nach § 2 zuständige Stelle darf die für die allgemeine Beeidigung erforderlichen personenbezogenen Daten sowie die Angaben nach § 7 verarbeiten und in automatisierte Abrufverfahren einstellen. Zu den personenbezogenen Daten nach Satz 1 gehören der Name, die Vornamen sowie die ladungsfähige Anschrift, zu den Angaben nach § 7 gehören die Berufsbezeichnung, das Ablaufdatum der Befristung sowie die Sprache, für die der Antragsteller beeidigt ist. Mit Einwilligung des Antragstellers können weitere Daten verarbeitet werden.

(2) Die nach § 2 zuständige Stelle darf die Daten nach Absatz 1 auf Anfrage den in § 2 genannten Gerichten sowie anderen öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder übermitteln. Die Übermittlung kann auch dadurch erfolgen, dass die Daten in einer gemeinsamen Datenbank gespeichert werden. Die Daten dürfen von den anderen Stellen nur dazu verarbeitet werden, nach beeidigten Dolmetschern zu suchen.

(3) Die nach § 2 zuständige Stelle erteilt auf Antrag Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen der allgemeinen Beeidigung einer Person. Der Antrag ist zu begründen. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn ihr schutzwürdige Belange des Dolmetschers entgegenstehen.

(4) Mit Einwilligung des Antragstellers werden die in Absatz 1 genannten Daten im Internet veröffentlicht.

(5) Die Eintragung ist auf eigenen Antrag, nach Ablauf der Befristung, im Todesfall, nach Verzicht oder nach bestandskräftiger oder vollziehbarer Rücknahme oder nach bestandskräftigem oder vollziehbarem Widerruf der allgemeinen Beeidigung zu löschen.

§ 10 Anzeigepflichten des allgemein beeidigten Dolmetschers

(1) Der allgemein beeidigte Dolmetscher hat der nach § 2 zuständigen Stelle unverzüglich die Änderung seiner personenbezogenen Daten gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie alle sonstigen Änderungen mitzuteilen, die für die Tätigkeit als allgemein beeidigter Dolmetscher erheblich sind, wie insbesondere die Verhängung einer gerichtlichen Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung gegen ihn, seine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

(2) Verlegt der allgemein beeidigte Dolmetscher seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung in den Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts, so hat die Mitteilung nach Absatz 1 an die nach § 2 nunmehr zuständige Stelle zu erfolgen. Die Rechte und Pflichten zur Datenverwendung nach § 9 gehen insofern auf die nunmehr zuständige Stelle über.“

In § 74 Absatz 4 LJG-E wurde die Regelungen aus § 78 Abs. 2 und 3 LJG übernommen. Auch zukünftig sollen Übersetzerinnen und Übersetzer zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten sein.

§ 74 Absatz 5 LJG-E stellt klar, dass die Bezeichnung „Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin (oder: ermächtigtiger Übersetzer) für (Angabe der Sprache/n)“ nur unter den Voraussetzungen des § 5 Gerichtsdolmetschergesetz geführt werden darf. Hiermit korrespondiert die Ordnungswidrigkeitenvorschrift nach § 78 LJG-E.

Auf die bisher in § 76 Absatz 5 LJG vorgesehene Klarstellung, dass die Ermächtigung nur für natürliche Personen und nicht für Sprachmittelagenturen zulässig ist, wurde verzichtet. Aus den normierten persönlichen Voraussetzungen an die Übersetzerinnen, Übersetzer, Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher ist bereits hinreichend deutlich, dass nur die Ermächtigung bzw. Beeidigung natürlicher Personen in Betracht kommt.

Zu § 75 LJG (Bestätigung der Übersetzung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 80 LJG.

Zu § 76 LJG (Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher)

Regelungen zur Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern sind im Gerichtsdolmetschergesetz nicht enthalten. Im Rahmen von § 74 Absatz 3 LJG war bisher klargestellt, dass Sprache im Sinne des Gesetzes auch die Gebärdensprache ist. Im Zuge der Angleichung der landesrechtlichen Regelungen an die Voraussetzungen des Gerichtsdolmetschergesetzes ist daher für die Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher eine eigenständige Regelung zu treffen.

Absatz 1 stellt klar, dass zur Übertragung zwischen mündlicher Sprache und Gebärdensprache für gerichtliche und staatsanwaltliche Zwecke können Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetscher allgemein beeidigt werden können.

Absatz 2 verweist in Bezug auf die Voraussetzungen auf die §§ 3 bis 5 und §§ 7 bis 10 des Gerichtsdolmetschergesetzes und reiht sich damit in die Systematik von § 74 LJG-E ein.

Absatz 3 legt fest, dass die Bezeichnung „allgemein beeidigte/r Gerichtsdolmetscher/in für die ... Gebärdensprache“ nur führen darf, wer entsprechend § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes allgemein beeidigt ist. Hiermit korrespondiert die Ordnungswidrigkeiten Vorschrift nach § 78 LJG-E.

Zu § 77 LJG (Zuständigkeit)

Die Vorschrift des § 77 Absatz 1 LJG-E ist an § 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes angelehnt und regelt die Zuständigkeiten in Bezug auf die Ermächtigung bzw. Vereidigung der Übersetzerinnen und Übersetzer und der Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher. Zuständig ist die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts. Dabei wird die Landesregierung ermächtigt, die Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung abweichend zu regeln. Die Landesregierung kann zudem die Ermächtigung auf das für Justiz zuständige Ministerium übertragen.

In § 77 Absatz 2 LJG-E wird die Regelung des früheren § 83 LJG aufgenommen und ergänzend noch die konkreten Vorschriften aus dem Landesverwaltungsgesetz (LVwG) zitiert.

Zu § 78 LJG (Ordnungswidrigkeit)

Die Formulierung des Ordnungswidrigkeitentatbestands sowie der Bußgeldrahmen orientieren sich abweichend vom bisherigen § 81 LJG an § 11 GDolmG. Der dort vorgesehene Bußgeldrahmen von bis zu dreitausend Euro tritt anstelle des bisher geltenden Bußgeldrahmens von bis zu fünftausend Euro. Es wäre nicht sachgerecht, hinsichtlich der Übersetzerinnen, Übersetzern, Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher einen höheren Bußgeldrahmen vorzusehen als bei den Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern.

Zu § 79 LJG (Übergangsbestimmung)

Die Vorschrift sieht eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025 vor. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten Ermächtigung oder Beeidigung der Übersetzerinnen und Übersetzer und Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher fort. Durch diese Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass die tätigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler ausreichend Zeit haben, den Nachweis der fortan geltenden Voraussetzungen

gegenüber der zuständigen Stelle zu erbringen, ohne dabei in ihrer Tätigkeit beschränkt zu werden. Der Zeitraum von zwei Jahren ist dabei abweichend von der bundesgesetzlichen Übergangsfrist für die Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher gewählt, welche bereits am 11. Dezember 2024 abläuft.

Zu Nummer 3 (§ 89 LJG)

Zu Buchstabe a)

Anlässlich der Änderung in Buchstabe b) wird das Vollzitat aktualisiert. Die bisherige Angabe war fehlerhaft verkündet worden, da die letzte Änderung nicht durch Verordnung vom 22. September 2017 erfolgt war, sondern, wie es im Regierungsentwurf (LT-Drs. 19/365) zutreffend heißt, durch Gesetz desselben Datums (GVOBl. Schl.-H. S. 432).

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches nicht länger auf eine vormundschafts-, sondern auf eine betreuungs- bzw. familiengerichtliche Genehmigung abstellt.

Zu Nummer 4 (Gebührenverzeichnis)

Das Gebührenverzeichnis wird an die Terminologie des Gerichtsdolmetschergesetzes angepasst.

Darüber hinaus wird die bisherige Gebührenbefreiung für die Beeidigung von Richterinnen, Richtern, Justizbeamtinnen und Justizbeamten als Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher erweitert. Sie verfolgt den Zweck, bei kurzfristig auftretendem Bedarf an Sprachübertragungen möglichst auf sprachkundige Justizbedienstete vor Ort zurückgreifen zu können. Dies dient der Beschleunigung von Verfahren und der Reduzierung von Kosten. Derartiger kurzfristiger Bedarf tritt typischerweise in der laufenden Verhandlung zutage und betrifft mündliche Sprachübertragungen. Um den Anteil an Justizbediensteten zu erhöhen, die zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden können, soll die Gebührenbefreiung auch auf Justizangestellte erstreckt werden. Gemeinsam mit den bereits aufgeführten Berufsgruppen fallen auch sie unter den Oberbegriff „Justizbedienstete“.

Dagegen erscheint es nicht erforderlich, die Gebührenbefreiung auch auf die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern auszudehnen. Denn der Bedarf für schriftliche Sprachübertragungen wird in aller Regel bereits im Vorfeld erkannt; darüber hinaus lässt er sich meist nicht in gleichem Maße spontan bewältigen wie mündliche Übertragungen.

Zu Artikel 2 (Aufhebung des Brexit-Übergangsgesetzes)

Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft endete mit Ablauf des 31. Januar 2020. Nach Artikeln 126, 132 und 185 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 384 I vom 12. November 2019, S. 1) galt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (vorbehaltlich einiger Ausnahmen) während der Dauer eines Übergangszeitraums auch nach dem Austritt weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Das Brexit-Übergangsgesetz vollzog diesen Rechtszustand für das Landesrecht nach, soweit die genannten Bestimmungen des Austrittsabkommens keine unmittelbare Wirkung entfalteten.

Dieser Übergangszeitraum endete mit Ablauf des 31. Dezember 2020. Seither ist das Gesetz obsolet und kann entfallen. Die Aufhebung hat nur Wirkung für die Zukunft; die frühere Rechtslage während des Übergangszeitraums wird durch die Aufhebung nicht rückwirkend verändert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 77 LVwG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Zu Nummer 2 (§ 82a LVwG)

Die Terminologie wird an § 189 GVG, § 1 GDolmG und § 142 Absatz 2 ZPO angeglichen. Danach werden Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher „allgemein beeidigt“ und Übersetzer „ermächtigt“.

Im Übrigen wird die Vorschrift auf Übersetzerinnen und Übersetzer beschränkt, da sie die Vorlage schriftlicher Übersetzungen betrifft, die Tätigkeit der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher aber nur die mündliche Sprachübertragung ist.

Zu Nummer 3 (§ 151 LVwG)

Bei der Änderung von Satz 2 handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Zudem wird § 151 Abs. 1 LVwG um einen Satz 3 ergänzt, um die landesrechtlichen Vorschriften der Verwaltungszustellung an die entsprechende Änderung in § 6 Absatz 1

des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes anzugleichen, die durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erfolgt ist.

Zu Nummer 4 (§ 200 LVwG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Zu Nummer 5 (§ 281a LVwG)

Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) sieht mit Wirkung zum 1. Januar 2022 einige Änderungen im Zwangsvollstreckungsrecht vor, die Anpassungen erforderlich machen:

Zum einen wird der Katalog der unpfändbaren Sachen in § 811 Abs. 1 ZPO überarbeitet. Insbesondere entfällt die bisherige Nr. 2 („die für den Schuldner, seine Familie und seine Hausangehörigen, die ihm im Haushalt helfen, auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit für diesen Zeitraum solche Vorräte nicht vorhanden und ihre Beschaffung auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag“). Stattdessen soll Bargeld nach Nr. 3 Buchst. a allgemein bis zu einem Betrag von 300 € pfändungsfrei sein, damit der Schuldner, so die Begründung, „Ausgaben des täglichen Lebens für eine gewisse Dauer bestreiten kann.“

Zum anderen wird die amtliche Überschrift des § 802d ZPO geändert von „Erneute Vermögensauskunft“ zu „Weitere Vermögensauskunft“.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbetreuungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 LBetrG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, nachdem in dessen Folge das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Kraft und das bisherige Betreuungsbehördengesetz (BtBG) außer Kraft tritt.

Zu Nummer 2 (§ 2 LBetrG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts-

und Betreuungsrechts, das die Vorschriften über die Anerkennung von Betreuungsvereinen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch in das neue BtOG überführt.

Zu Nummer 3 (§ 4 LBetrG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, mit dem das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) neu erlassen wird.

Zu Artikel 5 (Änderung der Justizermächtigungsübertragungsverordnung)

Mit der Ergänzung von § 1 Abs. 1 Nr. 21a der Justizermächtigungsübertragungsverordnung wird von der Ermächtigung aus § 77 LJG-E (vgl. Artikel 1 dieses Gesetzes) Gebrauch gemacht. Hierdurch überträgt die Landesregierung die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen in Bezug auf die Zuständigkeit nach § 77 LJG-E auf das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz.

Zu Artikel 6 (Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein)

Die Kostenordnung wurde durch Artikel 45 Nr. 1 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) aufgehoben und ersetzt durch das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Die Auslagenvorschrift aus § 136 Kostenordnung findet sich nunmehr im Kostenverzeichnis zum GNotKG.

Zu Artikel 7 (Änderung des Sparkassengesetzes)

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) ist die Eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO a.F. mit Wirkung zum 1. Januar 2013 durch die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO ersetzt worden. Entsprechendes gilt für § 284 AO. Im Bundesrecht sind deswegen mit Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 sämtliche Verweise auf die Eidesstattliche Versicherung umformuliert worden. Mit dem Gesetz zur Änderung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 749) ist das LVwG an diese Änderungen im Bundesrecht angepasst worden. Eine entsprechende Änderung anderer Gesetze ist dagegen bislang unterblieben.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welches nicht länger auf eine vormundschafts-, sondern auf eine betreuungsgerichtliche Genehmigung abstellt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 12 Absatz 2 ArchIngKG)**

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) ist die Eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO a.F. mit Wirkung zum 1. Januar 2013 durch die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO ersetzt worden. Entsprechendes gilt für § 284 AO. Im Bundesrecht sind deswegen mit Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 sämtliche Verweise auf die Eidesstattliche Versicherung umformuliert worden. Mit dem Gesetz zur Änderung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 749) ist das LVwG an diese Änderungen im Bundesrecht angepasst worden. Eine entsprechende Änderung anderer Gesetze ist dagegen bislang unterblieben.

Zu Nummer 2 (§ 12 Absatz 3 ArchIngKG)

Durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (BGBl. II S. 1038) am 1. Dezember 2009 ist die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten (Artikel 1 Absatz 3 Satz 3 des Vertrags über die Europäische Union). Der Sammelbegriff „Europäische Gemeinschaften“ ist dadurch obsolet geworden. Dies wird bei dieser Gelegenheit aktualisiert.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum)

Die Verjährungsregelung aus § 203 Abs. 2 BGB a.F. ist durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) mit Wirkung vom 1. Januar 2002 ohne inhaltliche Änderung in § 206 BGB überführt worden. Dies ist im Verjährungsrechtsanpassungsgesetz vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), mit dem die Vorschriften des Landesrechts an das Bundesrecht angepasst werden sollten (vgl. LT-Drs. 15/3801, S. 2), übersehen worden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Schulgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Zu Artikel 12 (Änderung der Studienkollegsverordnung)

Die Terminologie wird an § 189 GVG, § 1 GDolmG und § 142 Absatz 2 ZPO angeglichen. Danach werden Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher „allgemein beeidigt“ und Übersetzer „ermächtigt“.

Zu Artikel 13 (Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung)

Mit der Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung wird von der Ermächtigung nach § 77 LJG-E in Verbindung mit § 1 Nummer 21a Justizermächtigungsübertragungsverordnung-E Gebrauch gemacht. Die Regelung in § 37a Justizzuständigkeitsverordnung entspricht dabei der bisherigen Vorschrift des § 78 Absatz 5 LJG und lässt die bestehenden Zuständigkeiten unverändert.

Zu Artikel 14 (Aufhebung der Landesverordnung über die Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Konkursachen)

Die in der Konkursordnung vorgesehenen Konkursgerichte gibt es nicht mehr. Durch Artikel 2 Nummer 4 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I. S. 2911) ist die Konkursordnung mit Wirkung zum 1. Januar 1999 aufgehoben worden. Verfahren, die vor dem 1. Januar 1999 beantragt worden sind und auf die nach Artikel 103 EGInsO die Konkursordnung weiter anzuwenden wäre, sind in Schleswig-Holstein nicht mehr anhängig.

Zu Artikel 15 (Änderung der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein)**Zu Nummer 1 (§ 2 SchO)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Zu Nummer 2 (§ 46 SchO)

Die Kostenordnung wurde durch Artikel 45 Nr. 1 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) aufgehoben und ersetzt durch das

Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) Die Auslagenvorschrift aus § 136 Kostenordnung findet sich nunmehr im Kostenverzeichnis zum GNotKG.

Zu Artikel 16 (Änderung des Landesschlichtungsgesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 4 LSchliG)

Das Beratungshilfegesetz (BerHG) ist durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533, ber. 2016 I S. 121) geändert worden, so dass die Verweise zu aktualisieren sind. Dabei wird auch eine nachträgliche Antragstellung ermöglicht (§§ 4 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 BerHG).

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 5 LSchliG)

Bei der Reform des Gerichtskostengesetzes (GKG) durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) ist das zuvor in § 5 GKG a.F. geregelte Verfahren über die Erinnerung und Beschwerde aus § 5 GKG umgestaltet und in § 66 GKG verortet worden (vgl. die Entwurfsbegründung in BT-Drs. 15/1971. S. 156). Der Verweis auf § 5 des GKG ist daher entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 17 (Aufhebung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher)

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) ist das Kostenrecht der Gerichtsvollzieher vereinfacht worden. Gebührentatbestände, die in der Praxis keine Rolle mehr spielen, sollten ebenso entfallen wie Auslagentatbestände, die lediglich zu Einnahmen in Höhe von Kleinbeträgen führten. So sind Verordnungsermächtigungen für die Landesregierungen zur Festsetzung von Pauschsätzen für Vordruckkosten und Entgelte für den Telefondienst im Orts- und Nahbereich aus Vereinfachungsgründen weggefallen. Die Ermächtigung, Pauschsätze für die Benutzung von eigenen Beförderungsmitteln des Gerichtsvollziehers durch die Landesregierungen festzusetzen, sollte durch einen festen Pauschbetrag abgelöst werden (BT-Drs. 14/3432, S. 23 f.).

Damit hat der Bund hinsichtlich des Gerichtsvollzieherkostenrechts umfassend von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht, so dass die Befugnis der Länder zur Gesetzgebung nach Art. 72 Abs. 1 GG entfallen ist. Dementsprechend ist die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts nicht mehr nachgewiesen. Gleichwohl ist im Interesse der Rechtsklarheit auch eine förmliche Aufhebung angezeigt.

Zu Artikel 18 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein)

Zu Nummer 1 (§ 9 AGBGB Schl.-H.)

Durch das Kindschaftsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) ist die Ehelicherklärung abgeschafft worden (vgl. zur Begründung BT-Drs. 13/4899).

Zu Nummer 2 (§ 18 AGBGB Schl.-H.)

Bei Gelegenheit der Änderung von § 9 AGBGB Schl.-H. wird die Änderung von Behördenzuständigkeiten nachvollzogen. Die in § 18 AGBGB Schl.-H. genannten Katasterämter sind durch § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. S. 850) aufgelöst worden. Ihre Zuständigkeiten sind nach § 2 Nr. 2 jener Verordnung auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation übergegangen. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich gemäß § 1 S. 2 der Verordnung auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

Die in § 18 AGBGB Schl.-H. ebenfalls genannten Ämter für Land- und Wasserwirtschaft, die durch § 3 des Gesetzes einer Neuordnung der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung vom 24. Februar 1973 (GVOBl. S. 67) errichtet worden sind, sind durch Art. 1 des Behördenstrukturanpassungsgesetzes vom 12. Dezember 1997 (GVOBl. S. 471) aufgelöst worden. Mit Artikel 1 § 3 der Landesverordnung über die Errichtung von Ämtern für ländliche Räume vom 12. Dezember 1997 (GVOBl. S. 523) wurden Ämter für ländliche Räume errichtet, die Flurbereinigungsbehörden im Sinne des § 2 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes waren. Diese wiederum wurden durch § 2 der Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLURVO) und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Oktober 2008 aufgelöst; ihre Zuständigkeiten wurden in § 3 Abs. 1 dem in § 1 als Landesoberbehörde errichteten Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume übertragen. Dazu gehören insbesondere nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 7 die Aufgaben der Siedlungsbehörde nach dem Reichssiedlungsgesetz sowie die Aufgaben der Bodenordnung im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.

Da sowohl das Landesamt für Vermessung und Geoinformation als auch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume jeweils für das gesamte Land Schleswig-Holstein zuständig sind, können die Abgrenzungen der örtlichen Zuständigkeit in § 18 Abs. 1 S. 1 und Satz 2 sowie Absatz 2 entfallen.

Zu Artikel 19 (Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung)

Die Zuständigkeit entspricht der geltenden Regelung aus § 81 Abs. 3 LJG.

Zu Artikel 20 (Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein)

Die Kostenordnung wurde durch Artikel 45 Nr. 1 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) aufgehoben und ersetzt durch das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Die Auslagenvorschrift aus § 136 Kostenordnung findet sich nunmehr im Kostenverzeichnis zum GNotKG.

Zu Artikel 21 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten)

Die Kostenordnung wurde durch Artikel 45 Nr. 1 des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) aufgehoben und ersetzt durch das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Die Auslagenvorschrift aus § 136 Kostenordnung findet sich nunmehr im Kostenverzeichnis zum GNotKG.

Zu Artikel 22 (Änderung des Landesfischereigesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Zu Artikel 23 (Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein)

Die Terminologie wird an § 189 GVG, § 1 GDolmG und § 142 Absatz 2 ZPO angeglichen. Danach werden Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher „allgemein beeidigt“ und Übersetzer „ermächtigt“.

Im Übrigen werden die Vorschriften auf Übersetzerinnen und Übersetzer beschränkt, da sie die Vorlage schriftlicher Übersetzungen betreffen, die Tätigkeit der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher aber nur die mündliche Sprachübertragung ist.

Zu Artikel 24 (Änderung der Landesverordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen)

Durch Art. 6 des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 (BGBl. I S. 3229) sind in § 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes die Honorargruppen abgeschafft und durch Sachgebiete ersetzt worden. Die Bezugnahme auf Honorargruppe 1 (mit einem Stundensatz von 65 €) für die Tätigkeit der Wild- und Jagdschadenschätzerinnen und -schätzer ist daher obsolet. Inhaltlich passt das Sachgebiet Nr. 35 („Tiere – Bewertung, Haltung, Tierschutz und Zucht“) mit einem Stundensatz von 85 €.

Zu Artikel 25 (Änderung des Jugendförderungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung der Verweisungsnormen an das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. §§ 1799 Absatz 2, 1801 Absatz 3 BGB n.F. entsprechen jeweils im Wesentlichen den bisherigen §§ 1822 Nummer 5, 1854 Absatz 2 BGB. Da § 1801 Absatz 1 BGB n.F. in Verbindung mit §§ 1859 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB n.F. bereits eine Befreiung des Jugendamtes von der Rechnungslegungspflicht des § 1865 BGB n.F. (vgl. § 1840 BGB a.F.) vorsehen, bedarf es insoweit keines gesonderten Verweises mehr.

Zu Artikel 26 (Änderung des Landesseilbahngesetzes)

Die in Nummer 3 genannten Vergleichsverfahren gibt es nicht mehr. Durch Art. 2 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) ist die Vergleichsordnung mit Wirkung zum 1. Januar 1999 aufgehoben worden. Verfahren, die vor dem 1. Januar 1999 beantragt worden sind und auf die nach Artikel 103 EGInsO die Vergleichsordnung weiter anzuwenden wäre, sind in Schleswig-Holstein nicht mehr anhängig.

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) ist die Eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO a.F. mit Wirkung zum 1. Januar 2013 durch die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO ersetzt worden. Entsprechendes gilt für § 284 AO. Im Bundesrecht sind deswegen mit Art. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 sämtliche Verweise auf die Eidesstattliche Versicherung umformuliert worden. Mit dem Gesetz zur Änderung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 749) ist das LVwG an diese Änderungen im Bundesrecht angepasst worden. Eine entsprechende Änderung anderer Gesetze ist dagegen bislang unterblieben.

Zu Artikel 27 (Inkrafttreten)

Soweit die Änderungen auf einen bereits bestehenden Anpassungsbedarf zurückgehen, treten sie nach Absatz 1 umgehend in Kraft. Soweit das maßgebliche Bundesrecht dagegen erst in der Zukunft in Kraft tritt, soll dies nach Absatz 2 und 3 auch für die Anpassungen gelten.